

kraft nur dieses Teils des Urteils. Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist einzuleiten (vgl. § 5 Abs. 1 der I.DB zur StPO). In diesem Falle hat das Gericht zweiter Instanz nur die Entscheidung über den Schadenersatz zu überprüfen. Richten sich Protest oder Berufung allein gegen den strafrechtlichen Teil eines Urteils, mit dem zugleich über einen Schadenersatzanspruch entschieden wurde, wird die Rechtskraft des Urteils auch hinsichtlich der Entscheidung über den Schadenersatz gehemmt, weil diese vom Schuld- und Strafausspruch abhängig ist (vgl. Mühlberger/Willamowski, NJ, 1975/16, S.476).

**1.3. Eine Entscheidung zugunsten des Angeklagten** ist auch möglich, wenn das Urteil teilweise rechtskräftig geworden ist. Das Rechtsmittelgericht ist berechtigt und verpflichtet, auch den rechtskräftig ge-

wordenen Teil des Urteils zu überprüfen und die notwendige Entscheidung zu treffen (vgl. §291 letzter Satz).

**2.1. Die Zustellung des Urteils** ist unverzüglich nach dessen Verkündung vorzunehmen. Ist das Urteil bis zur Einlegung des Rechtsmittels ausnahmsweise noch nicht zugestellt, ist dies mit besonderer Beschleunigung nachzuholen, damit der Angeklagte erforderlichenfalls die Begründung seiner Berufung (vgl. § 28S Abs. 5) nachreichen oder ergänzen kann, die Beteiligten sich sorgfältig auf die zweitinstanzliche Hauptverhandlung vorbereiten können und das Recht des Angeklagten auf Verteidigung gewährleistet wird.

**2.2. Zur entsprechenden Anwendung von § 184 Abs. 5** vgl. Anm.4.2. zu § 288.

## §290

### Rücknahme

**Protest oder Berufung können bis zum Ende der Schlußvorträge zurückgenommen werden.**

1. Zur **Rücknahme von Protest und Berufung** vgl. Anm. 1.4.-4. zu § 286.

2. **Berechtigt zu Schlußvorträgen** sind der Staatsanwalt, der Angeklagte, sein Verteidiger, der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger (vgl. Anmerkungen zu §238 i.V. m. §304).<sup>3</sup>

3. Die **Schlußvorträge sind beendet**, wenn - je nach Art und Verlauf der Hauptverhandlung — ein oder mehrere Rechtsmittel mündlich begründet wurden und ggf. darauf erwidert worden ist (vgl. Anm. 2.1.-2.6. zu §297) oder wenn zu verlesenen

Teilen des Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz oder zu verlesenen Schriftstücken, die dem Urteil zugrunde liegen, abschließend Stellung genommen wurde oder zu den Ergebnissen einer eigenen Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts Stellung genommen wurde und auf eine solche Stellungnahme durch andere Prozeßbeteiligte ggf. erwidert oder auf die Erwidering verzichtet wurde. Die Rücknahme von Protest und Berufung ist zulässig, bis der letzte Beteiligte seine Ausführungen beendet oder auf sie verzichtet hat, d. h., auch der Angeklagte kann in seinem letzten Wort seine Berufung zurücknehmen.

## §291

### Inhalt

**Protest und Berufung führen unter Beachtung einer Beschränkung des Rechtsmittels zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:**

1. ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§222);
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe.

Das Gericht ist an eine Beschränkung nicht gebunden, wenn sie einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde.